

Nr. 246 Diözesanbestimmungen über die Kirchenmusik

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) In den liturgischen Feiern kommt dem Gesang besondere Bedeutung zu. Deshalb sind sowohl der Gemeindegesang als auch der ein- und mehrstimmige Chorgesang zu pflegen und zu fördern. Der Gregorianische Choral soll nicht vernachlässigt werden.
- (2) Diese Aufgaben werden insbesondere von den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahrgenommen. Dabei soll die geistliche Vertiefung des Gesangs im Sinne der Glaubensverkündigung beachtet werden.
- (3) Die liturgischen Vorschriften und die sonstigen Grundsätze und Weisungen über die Kirchenmusik sind zu beachten.
- (4) Kirchengesang und -musik unterliegen der Aufsicht des Ortsordinarius.

§ 2

Pfarrliche Chöre und Instrumentalgruppen

- (1) In jeder Pfarrei (Pfarrvikarie) soll ein Kirchenchor bestehen, dessen wichtigste Aufgabe die möglichst regelmäßige Mitgestaltung der liturgischen Feiern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, ist.
- (2) Der Kirchenchor soll als Pfarr-Cäcilienverein errichtet werden. Die Satzung dieses Vereins ist nach der geltenden Rahmensatzung der Kirchenchöre (Cäcilienvereine) in der Diözese Trier auszurichten.
- (3) Pfarrliche Chöre (Kinder-, Jugend- bzw. Kirchenchor) und Instrumentalgruppen sollen zusammen mit anderen Chören und Instrumentalgruppen innerhalb der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft bei pfarrlichen bzw. überpfarrlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen mitwirken.
- (4) Alle Chöre und Instrumentalgruppen einer Pfarrei bzw. einer Pfarreiengemeinschaft sind Mitglieder des Diözesan-Cäcilienverbandes (DCV) und seiner Gliederungen und damit auch Mitglied des Allgemeinen Cäcilienverbandes (ACV).
- (5) Die pfarrlichen Chöre sind von den Verantwortlichen der Pfarrei und der Kirchengemeinde zu unterstützen und zu fördern. Diese tragen zusammen mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker Sorge für die Heranbildung geeigneten Nachwuchses von Chormitgliedern.

§ 3

Geistliche Musik außerhalb der Liturgie

Die gelegentliche Darbietung von geistlicher Musik im Kirchenraum als Chorkonzerte und Orgelkonzerte ist zu empfehlen. Dabei sind die entsprechenden Richtlinien zu beachten¹.

§ 4

Dekanatskantoren

(1) Dekanatskantoren sind in einer Pfarrei bzw. in mehreren Pfarreien tätig und werden über diese Tätigkeit hinaus mit einem begrenzten Stundendeputat zur Wahrnehmung kirchenmusikalischer Aufgaben auf der Ebene eines Dekanates oder mehrerer Dekanate eingesetzt. Sie sollen insbesondere die kirchenmusikalische Arbeit in den Pfarreien unterstützen und den Nachwuchs von Chormitgliedern fördern. Sie wirken außerdem bei der Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit².

§ 5

Regionalkantoren

Die Regionalkantoren nehmen die Leitung der Fachstellen für Kirchenmusik im Bistum Trier wahr. Diese Fachstellen sind Dienststellen des Bistums Trier.

Die Aufgaben der Regionalkantoren sind insbesondere:

- die Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern;
- die Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie Chorsängerinnen und Chorsängern;
- die Unterstützung der Arbeit der Dekanatskantoren und die Mitwirkung bei der Umsetzung des kirchenmusikalischen Konzepts des Bistums Trier.

Darüber hinaus sind die Regionalkantoren in einer ihnen zugewiesenen Pfarrei als Kirchenmusiker tätig.

§ 6

Orgeln

(1) Die Anschaffung einer den Bedürfnissen der Pfarrei und der Größe der Kirche angemessenen und sich in das Gesamtbild der Kirche einfügenden Pfeifenorgel wird empfohlen. Von der Anschaffung elektronischer Orgeln wird abgeraten.

(2) Denkmalwerte Orgeln unterliegen im besonderen Maße der Aufsicht des Referates: Kirchenmusik, Sachgebiet: Orgeln im Bischöflichen Generalvikariat.

Arbeiten an diesen Instrumenten bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Denkmalpflege. Der Kontakt zu den zuständigen Behörden wird vom zuständigen Referenten hergestellt.

(3) Dieser ist des Weiteren einzuschalten bei Anschaffung, Umbau, Restaurierung, Renovierung, Reparatur und Instandhaltung der Orgeln.

(4) Der Abschluss von Orgelbau- und Orgelpflegeträgen wird empfohlen.

§ 7

Glocken

(1) Denkmalwerte Glocken unterliegen im besonderen Maße der Aufsicht des Referates: Kirchenmusik, Sachgebiet: Glocken im Bischöflichen Generalvikariat. Veränderungen an solchen Glocken bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Denkmalpflege. Der Kontakt zu den zuständigen Behörden wird vom zuständigen Referenten hergestellt.

(2) Dieser ist des Weiteren einzuschalten bei Anschaffung und Ergänzung eines Geläuts, Errichtung, Umbau und Renovierung von Glockentürmen, Glockenträgern und Glockenstuben.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Diözesanbestimmungen treten am 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten außer

Kraft die Artikel 391 - 398 der Synodalstatuten des Bistums Trier vom 19. Juli 1959 sowie alle entsprechenden oder entgegenstehenden Regelungen.

Trier, den 15. September 2000

(Siegel)

Hermann Josef Spital
Bischof von Trier

Fassung der letzten Änderung:

Trier, den 18. Oktober 2004

(Siegel)

Dr. Reinhard Marx
Bischof von Trier

¹ Vgl. Dekret zu Konzerten im Kirchenraum vom 5. November 1987, Kongregation für den Gottesdienst (KA 1988 Nr. 15) und die Diözesanen Richtlinien für musikalische Darbietungen im Kirchenraum außerhalb der Liturgie vom 15. Oktober 1984 (KA 1984 Nr. 213).

² Vgl. Richtlinien über die Gestaltung von Dekanatskantorenstellen im Bistum Trier vom 16. Juni 1999 (KA 1999 Nr. 172) und die Verordnung über die Einrichtung von Dekanatskantorenstellen im Bistum Trier vom 16. Juni 1999 (KA 1999 Nr. 174).